



Organhaftung bei nicht-organspezifischem Verhalten

Professor Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)

OLG Zweibrücken v. 18.8.22

- Sachverhalt
 - GmbH-GF fällt auf Phishing-E-Mail herein
(S@w.flim.com statt S@w.film.com)
 - GF überweist Geld an Betrüger
- Entscheidung (NZG 2023, 330)
 - Keine Haftung, denn:
 - Kein organspezifisches Verhalten
 - Deshalb: Privilegierung nach **arbeitsrechtlichen Grundsätzen**
 - Danach: keine Haftung, weil nur leichte Fahrlässigkeit
 - Außerdem: informelles Einverständnis des Gesellschafters, da cc gesetzt
- Revision zum BGH nicht eingelegt
- Resonanz in der Literatur geteilt

Informelles Einverständnis

- BGH (NZG 2022, 710 Rn. 18)
 - bloße Kenntnis der Gesellschafter genügt nicht
 - Aber:
 - „**bei Hinzutreten weiterer Umstände** kann eine stillschweigende Übereinkunft der Gesellschafter über eine Maßnahme anzunehmen sein,“
 - „wenn der Geschäftsführer in Anbetracht des Sach- und Kenntnisstands der Gesellschafter (..) **berechtigterweise davon ausgehen durfte**, mit ihrem Einverständnis zu handeln.“
 - „Ob dies der Fall ist, ist in einer umfassenden Würdigung sämtlicher wesentlicher **Umstände des konkreten Falls** zu beurteilen“
 - Folge: „**in cc setzen**“ reicht grundsätzlich nicht

Relevanz der Fragestellung (Besonderheiten der Organhaftung)

- Sorgfaltsmaßstab
 - § 43 I GmbHG: „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“
 - § 276 II BGB: „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“
- Beweislastumkehr
 - nur bzgl. Verschulden (§ 280 I 2 BGB)
 - bzgl. Verschulden u. Pflichtverletzung (§ 93 II 2 AktG analog)
- Business Judgement Rule (§ 93 I 2 AktG)
 - nur bei § 43 GmbHG (analog) anwendbar
- Verjährung
 - 5 Jahre + objektiver Beginn (§ 43 IV GmbHG)
 - 3 Jahre + subjektiver Beginn (§ 195 BGB)
- **innerbetrieblicher Schadensausgleich**
 - nur bei § 280 I BGB anwendbar (h.M.)
 - aA: allgemeiner Grundsatz (*Bachmann* ZIP 2017, 841)

Was erfasst 43 II GmbHG?

- Meinungsstand
 - hM: nur organspezifisches Verhalten
 - aA: gesamtes Organverhalten
- „klassische“ Auslegung
 - Wortlaut: offen
 - Systematik: zweideutig
 - Historie: unergiebig
 - Zweck:
 - Haftung des Treuhänders
 - Gläubigerschutz?
- weitere Auslegungskriterien
 - Rechtsfolgen: versicherungstechnische Probleme?
 - Rechtssicherheit: Abgrenzungsschwierigkeiten
 - Gerechtigkeit: Keine Zufallsgeschenke

Was ist nicht-organspezifisches Verhalten?

- Abgrenzungsformel
 - Handeln nur „*bei Gelegenheit*“ der Organtätigkeit
 - **Testfrage:** Hätte auch ein Dritter die Handlung vornehmen können?
- Fallgruppen/Beispiele
 - Verletzung nachvertraglichen Wettbewerbsverbots
 - Fahrt mit Dienstwagen (OLG Koblenz NJW-RR 1999, 911)
- Abstufung (Vorschlag)
 - (1) *Leitungsentscheidung* → organspezifisch
 - (2) *sonstige* Geschäftsführungsmaßnahme
 - organspezifisch, wenn nach konkretem Zuschnitt des Unternehmens der Geschäftsführung zugewiesen
 - (3) *Jedermann-Verrichtung* → nicht organspezifisch

Haftungsfalle: Organisationspflicht

- Organisationspflicht = Organpflicht
 - Geschäftsordnung
 - Delegationsregeln
 - Delegationsverbot
 - Delegationsgebot?
 - Überwachungs- und Compliance-Pflicht
 - Vier-Augen-Prinzip? (OLG Nürnberg 30.3.2022)
- Problem: Zwickmühle für Geschäftsführer
- Lösung: Unvermögen (§ 275 I BGB)?

Alternative Lösungen

- Differenzierung innerhalb der Organhaftung?
 - Aber: § 43 II GmbHG lässt dafür keinen Raum
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich für Organe
 - P: Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung?
 - P: Abgrenzung leichte/mittlere/grobe Fahrlässigkeit
- Stillschweigendes Einverständnis
 - P: unklare Voraussetzungen (s.o.)
- Gefälligkeit
 - P: keine allg. Haftungsreduktion für Gefälligkeit

Ergebnis / Thesen

- (1) Für nicht-organspezifisches Verhalten wird nur nach § 280 BGB gehaftet
- (2) Es kommen dann die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zur Anwendung
- (3) Nicht-organspezifisch sind Jedermanns-Tätigkeiten; i.Ü. ist der Zuschnitt des jeweiligen Unternehmens maßgeblich
- (4) Im Zweifel ist von organspezifischer Tätigkeit auszugehen
- (5) Bei Verletzung von Organisationspflichten haftet der Geschäftsführer als Organ
- (6) Unvermögen (§ 275 I BGB) kann den Geschäftsführer von der Haftung gegenüber der Gesellschaft befreien

Vertiefung

- Zu OLG Zweibrücken
 - *Bachmann* NZG 2023, 316
 - *Versteyl/El-Taki* NJW 2023, 1548
 - *R. Koch* EWiR 2023, 203
 - *Fortmann* r+s 2023, 128
 - *Habbe/Gergen* RDt 2023, 303
- Zu OLG Nürnberg (4-Augen-Prinzip)
 - *Reuter* NZG 2023, 322
- Zum stillschweigenden Einverständnis der Gesellschafter
 - *Freund* NZG 2023, 1611
- Zum innerbetrieblichen Schadensausgleich bei der Organhaftung
 - *Bachmann* ZIP 2017, 841
 - *Wilhelmi* NZG 2017, 681
 - *Fritz* NZA 2017, 673